

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

INF. 4

8. November 2007

Original: Deutsch

RID: 44. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter
(Zagreb, 19. bis 23. November 2007)

Thema: Mitteilung der vom RID-Fachausschuss beschlossenen Änderungen

Mitteilung des Sekretariats der OTIF

Im Hinblick auf die Inkraftsetzung der Änderungen 2009 zum RID wurde der Rechtsdienst des Sekretariats der OTIF um Prüfung der Frage gebeten, ob nach dem Inkrafttreten des COTIF 1999 am 1. Juli 2006 für alle Mitgliedstaaten die verkürzte Notifizierungsfrist von fünf Monaten gilt oder ob für diejenigen Staaten, die das Protokoll 1999 noch nicht ratifiziert haben, weiterhin die längere Notifizierungsfrist von elf Monaten einzuhalten ist.

Wie unter Punkt 3 f) der nachstehend wiedergegebenen Stellungnahme des Rechtsdienstes des Sekretariats der OTIF zu entnehmen ist, werden diejenigen Staaten, die das Protokoll 1999 noch nicht ratifiziert haben, und bei der 44. Tagung des RID-Fachausschusses durch Delegationen vertreten sind, gebeten, der verkürzten Notifizierungsfrist von fünf Monaten ausdrücklich zuzustimmen.

Dies würde es ermöglichen, die in den Änderungen 2009 zum RID (siehe Dokument OTIF/RID/CE/2007/27) in eckigen Klammern aufgeführten Normen in der RID-Ausgabe 2009 in Bezug zu nehmen, sofern eine Prüfung bei der Gemeinsamen Tagung im März 2008 ergibt, dass die endgültige Norm dem von der Gemeinsamen Tagung bereits genehmigten Entwurf entspricht, und sofern die endgültigen Normen vor Mai 2008 veröffentlicht werden (siehe Absatz 24 a) des Berichts der letzten Gemeinsamen Tagung OTIF/RID/RC/2007-B – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/108).

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

1. Gemäß Artikel 35 § 3, 2. Satz des COTIF 1999 treten die vom RID-Fachausschuss beschlossenen Änderungen für alle Mitgliedstaaten am ersten Tage des sechsten Monats nach dem Monat in Kraft, in dem der Generalsekretär sie den Mitgliedstaaten mitgeteilt hat. Daraus ergibt sich, dass die Mitteilung des Generalsekretärs über die vom Fachausschuss für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2009 beschlossenen Änderungen spätestens am 31. Juli 2008 erfolgen muss.
2. Gemäß Artikel 21 § 2 des vor dem 1. Juli 2006 geltenden COTIF 1980 traten die Beschlüsse des Fachausschusses für alle Mitgliedstaaten am ersten Tage des zwölften Monats nach dem Monat in Kraft, in dem das Zentralamt sie den Mitgliedstaaten mitgeteilt hat. Daraus ergibt sich, dass die Mitteilung des Zentralamts über die vom Fachausschuss für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar eines bestimmten Jahres beschlossenen Änderungen spätestens am 31. Januar des Vorjahres erfolgen musste.
3. Zur an den Rechtsdienst gestellten Frage, ob im Hinblick auf jene Mitgliedstaaten gemäß COTIF 1980, die dem Protokoll 1999 nicht beigetreten sind (derzeit sieben, davon vier Mitgliedstaaten der Europäischen Union), weiterhin die Mitteilung der Änderungen in der unter 2. angegebenen Frist zu erfolgen hätte, ist auf Folgendes hinzuweisen:
 - a) Die genannte Mitteilung erfolgt im Rahmen des vereinfachten Änderungsverfahrens im Hinblick auf die allfällige Erhebung von Widersprüchen.
 - b) Die vom Fachausschuss für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2009 beschlossenen Änderungen betreffen Bestimmungen der Anlage zur Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID – Anhang C zum Übereinkommen).
 - c) Gemäß Artikel 35 § 6 des COTIF 1999 werden im Verfahren für die Änderung des Anhangs C Mitgliedstaaten ohne Stimmrecht bei der Ermittlung der Zahl der Widersprüche nicht berücksichtigt, d.h. es besteht ein Zusammenhang zwischen Widerspruchsrecht und Stimmrecht.
 - d) Die 7. Generalversammlung der OTIF hat im Hinblick auf die Vorgangsweise nach Inkrafttreten des Protokolls 1999 zur Frage des Stimmrechts in den jeweiligen Organen der OTIF festgestellt, "dass ein Stimmrecht den Staaten, die das Protokoll 1999 nicht ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben oder ihm beigetreten sind, höchstens soweit zustehen kann, als es sich in den Beratungen dieser Organe um Bestimmungen handelt, die bereits auf Grund der Ermächtigung nach COTIF 1980 geändert werden konnten".
 - e) Da die genannte Voraussetzung auf die unter b) genannten Bestimmungen zutrifft, da diese bereits im Rahmen des COTIF 1980 (als Anlage I des Anhangs B) geändert werden konnten, ist davon auszugehen, dass den eingangs genannten Staaten grundsätzlich ein Stimm- und Widerspruchsrecht¹ zusteht und eine Mitteilung an sie in der Frist gemäß Artikel 21 § 2 COTIF 1980 in Betracht käme.
 - f) Um allfälligen Unsicherheiten vorzubeugen wird somit vorgeschlagen, von jenen der eingangs genannten Staaten, die an der unter b) genannten Beschlussfassung im Fachausschuss teilnehmen, ein ausdrückliches Einverständnis mit einer Mitteilung in der unter 1. genannten Frist einzuholen.

¹ Bei zwei dieser Staaten ist jedoch die OTIF-Mitgliedschaft und damit auch das Stimmrecht derzeit ausgesetzt.